

BB-Kommentar

Haftungs- und/oder Verjährungsfrist bei Mängelrechten – worauf es bei der Vertragsgestaltung ankommt

PROBLEM

Spätestens seit der „Ferenschild“-Entscheidung des EuGH (13.7.2017 – C-133/16) bestanden kaum mehr Zweifel daran, dass die Vorschrift des § 475 Abs. 2 letzter Hs. BGB a.F. (nun § 476 Abs. 2 letzter Hs. BGB n.F.) gegen die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1994/44/EG („VGKRL“) verstößt. Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 UAbs. 2 VGKRL verbieten nationale Regelungen, die eine Verkürzung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf weniger als zwei Jahre vorsehen. Zwar ermöglicht Art. 7 Abs. 1 UAbs. 2 VGKRL für gebrauchte Güter, die Frist auf bis zu ein Jahr zu begrenzen. Dies gilt nach dem Wortlaut aber ausschließlich für die Haftungsfrist, nicht auch für die Verjährungsfrist, wie es das deutsche Recht aber vorsieht.

Ob man die deutsche Regelung richtlinienkonform auslegen kann und eine Klausel zur Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr in einem Kaufvertrag über gebrauchte Sachen entsprechend § 476 Abs. 2 letzter Hs. BGB n.F. der AGB-Kontrolle standhält, musste nun der BGH entscheiden.

ZUSAMMENFASSUNG

Im konkreten Fall machte ein Verbraucher Ansprüche nach Rücktritt vom Kaufvertrag über einen gebrauchten Pkw geltend. Die vereinbarten AGB sahen für Sachmängelansprüche eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Ablieferung vor. Die Vorinstanz hatte entschieden, dass das Nacherfüllungsverlangen verjährt und ein Rücktritt ausgeschlossen sei. Zwar sei § 476 Abs. 2 letzter Hs. BGB n.F. richtlinienwidrig, allerdings könne bis zu einer gesetzlichen Neuregelung weiterhin eine verkürzte Verjährungsfrist von einem Jahr vereinbart werden.

Dieser Wertung folgte auch der BGH. Zunächst wies der Senat darauf hin, dass die Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr weder gegen § 309 Nr. 7 BGB verstößt noch eine unangemessene Benachteiligung darstellt. Die Klausel entspreche dem gesetzlichen Leitbild nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, da § 476 Abs. 2 letzter Hs. BGB n.F. eine derartige Verkürzung gestatte.

Zudem scheide eine richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Regelung aus: Zwar müssten die nationalen Gerichte die Auslegung nationalen Rechts unter voller Ausschöpfung ihres Beurteilungsspielraums soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie vornehmen. Dennoch ist das nicht schrankenlos möglich. Eine Auslegung dürfe nicht die Gesetzesbindung des Richters, den ausdrücklichen Wortlaut der Norm und den Willen des nationalen Gesetzgebers überschreiten. Daher könne § 476 Abs. 2 letzter Hs. BGB n.F. weder dahingehend ausgelegt oder fortgebildet werden, dass er ersatzlos entfällt, noch so, dass damit nur eine Vereinbarung der Verkürzung der Haftungsdauer erlaubt sein soll. Der Wortlaut der Norm beziehe sich eindeutig nur auf die Verjährungsfrist. Der Gesetzgeber habe sich in Kenntnis der Unterschiede zwischen Haftungs- und Verjährungsfrist gegen eine Haftungsfrist entschieden. Dieser gesetzgeberische Wille lasse sich nicht durch eine teleologische Reduktion korrigieren. Auch eine Umdeutung oder Rechtsfortbildung, wonach die Norm nur Vereinbarungen über eine Haftungsdauer zulässt, scheide aus, da dies zur erstmaligen Einführung einer Haftungsfrist im deutschen Mängelrecht führen würde, was ebenfalls die verfassungsrechtlichen Grenzen überschreiten und unzulässig in die Gesetzgeberkompetenzen eingreifen würde.

PRAXISFOLGEN

Zunächst fällt auf, dass der BGH zur Möglichkeit der richtlinienkonformen Auslegung sehr ins Detail geht, während er die AGB-rechtlichen Probleme in zwei Sätzen „abspeist“. Doch gerade die Frage, ob man bei der Leitbildermittlung nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht direkt aus Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 VGKRL die Unwirksamkeit der Klausel folgern müsste, wäre möglicherweise entscheidend gewesen.

Ungeachtet dessen kann man das Urteil zum Anlass nehmen, sich über die Unterschiede der beiden Fristen in Art. 5 Abs. 1 VGKRL bewusst zu werden. Gerade im Kontext internationaler Vertragsverhandlungen erlebt man oft, dass die Abgrenzung zwischen Haftungs- und Verjährungsfrist Schwierigkeiten bereitet und zu Missverständnissen führt, gerade wenn die Parteien aus unterschiedlichen Jurisdiktionen mit abweichenden Konzepten stammen. Im Gegensatz zum deutschen Recht sehen andere Rechtsordnungen sowohl Haftungs- als auch Verjährungsfristen vor, die unabhängig voneinander zu betrachten sind. Unter der Haftungsfrist versteht man den Zeitraum, in dem der Mangel auftreten muss. Diese materiell-rechtliche Ausschlussfrist führt nach Ablauf zu einer rechtshindernden Einwendung und lässt die Mängelrechte entfallen. Dagegen kennzeichnet die Verjährungsfrist den Zeitraum, in dem der Gläubiger diese entstandenen Rechte tatsächlich geltend machen kann. Der Ablauf der Verjährungsfrist führt nicht dazu, dass die Ansprüche entfallen, sondern schließt „nur“ deren Durchsetzbarkeit mittels eines Leistungsverweigerungsrechts aus. Der Gläubiger kann sich dagegen – anders als bei der Haftungsfrist – weiter durch Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht „wehren“.

Bei Verhandlungen sollte daher zunächst auf ein gemeinsames Verständnis der Parteien hingewirkt werden. Zeitliche Einschränkungen der Mängelrechte sollten im nächsten Schritt nach dem System des anwendbaren Rechts klar geregelt werden. Für Verträge nach deutschem Recht können Formulierungen wie „Es gilt eine Gewährleistungsfrist [warranty period] von XY“ oder „Der Verkäufer gewährleistet für eine Dauer von XY, dass die Ware mangelfrei ist.“ zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Es wird nicht klar, ob man eine Ausschlussfrist konstruieren möchte, oder ob es sich nicht doch um eine Regelung zur Verjährung handelt. Die Begriffe sollten eindeutiger und Anknüpfungspunkte und Dauer der Verjährungsfrist klar geregelt werden. Ähnliche Gestaltungsthemen ergeben sich, wenn UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt. Denn Art. 39 CISG sieht zwar eine Ausschlussfrist vor, eine Regelung zur Verjährung fehlt dagegen. Wann innerhalb der Ausschlussfrist entstandene Ansprüche verjähren, richtet sich dann nach sonstigem Einheitsrecht oder nach Verjährungsrecht entsprechend IPR. Klarstellende vertragliche Regelungen sind auch hier dringend zu empfehlen.

Bei künftigen Verträgen sollte man schließlich die neue Warenkauf-Richtlinie (EU) 2019/771 im Auge behalten, die die VGKRL zum 1.1.2022 aufheben wird. Deren Art. 10 Abs. 6 sieht nun auch für die Verjährungsfrist eine mögliche Verkürzung auf ein Jahr für Gebrauchsgüter vor, womit sich die Frage der Richtlinienwidrigkeit hoffentlich erübrigen sollten.

Susanne Schuster ist Associate im Münchner Büro von Hogan Lovells. Sie ist auf das Handels- und Vertriebsrecht sowie regulatorische Fragen spezialisiert und gehört dem Praxisbereich SOAR (Strategic Operations, Agreements and Regulation) an.

